

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

– Drucksache 20/3439 –

### Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Aufnahme einer Monatsfrist auf gesetzlicher Ebene in § 94 Absatz 3 Satz 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist nicht angezeigt. Bereits nach aktueller Rechtslage kann im Kostenbeitragsbescheid eine Frist gesetzt werden und über die Folgen, wenn die Frist nicht eingehalten wird, belehrt werden. Ist die Frist (beispielsweise eine Monatsfrist) abgelaufen, kann das Jugendamt einen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse geltend machen.

In Bezug auf den Vorschlag einer entsprechenden Anwendung des § 71 Einkommensteuergesetz (EStG) ist Sinn und Zweck der Regelung zu beachten. Gemäß § 71 EStG kann die Familienkasse die Kindergeldzahlung vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und die entsprechende Festsetzung deshalb rückwirkend aufzuheben ist.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass erforderliche Sachverhaltsermittlungen der Familienkasse nach Bekanntwerden geänderter Verhältnisse viel Zeit in Anspruch nehmen können und es daher zu nicht gerechtfertigten Überzahlungen beim Kindergeld während des Zeitraums bis zum Erlass eines Aufhebungs- oder Änderungsbescheides kommen könnte. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Überzahlung von Kindergeld und dessen anschließende Rückforderung zu vermeiden (vgl. BT-Drucksache 19/8691; S. 67/68).

Nach Sinn und Zweck der Regelung darf jedoch keine vorläufige Zahlungseinstellung erfolgen, wenn konkrete Hinweise auf das Nichtbestehen des Kindergeldanspruchs fehlen, d.h. wenn nicht genau feststeht, dass sich Tatsachen tatsächlicher oder rechtlicher Natur auf ein Tatbestandsmerkmal des Kindergeldanspruchs auswirken können. Die für den Kindergeldanspruch maßgebenden Verhältnisse ergeben sich aus dem EStG.

Die in der Stellungnahme des Bundesrats geforderte ergänzende Regelung in § 94 Absatz 3 SGB VIII eröffnet nicht den Anwendungsbereich des § 71 EStG. Allein die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs des Jugendamtes gegenüber der Familienkasse aufgrund der Nichtzahlung des Kostenbeitrags stellt keine Tatsache dar, die kraft Gesetzes zum Wegfall des materiellrechtlichen Kindergeldanspruchs führt. Die Anspruchsvoraussetzungen ändern sich dadurch nicht.

Durch eine Aufnahme von § 71 EStG in § 94 Abs. 3 SGB VIII kann die Familienkasse nicht verpflichtet werden, die Zahlung des Kindergeldes (für die Dauer des Ermittlungsverfahrens) einzustellen und damit ggf. sogar

Schlechterstellungen für die Kindergeldberechtigten zu bewirken. Auch wenn mit der Änderung eine Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt ist, tritt diese hinter dem Ziel der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums des Kindes durch das monatliche Kindergeld zurück. Anderenfalls würde der bis zur Entscheidung über die Kostenerstattung verstrichene Zeitraum zu Lasten des Kindergeldberechtigten gehen.

Eine entsprechende Anwendung des § 71 EStG im Sozialrecht wird daher abgelehnt. Aus denselben Gründen scheidet auch eine entsprechende Änderung des § 71 EStG selbst aus.